



## **§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. § 44 SGB III**

### **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

#### ZIEL der Förderung

**Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.**

**Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalten sind dabei unerlässlich.**

**Voraussetzung einer Gewährung ist die erhebliche Verbesserung der individuellen Eingliederungsaussichten, die Angemessenheit des Leistungsumgangs sowie die Nachrangigkeit gegenüber anderen (Sozial-)Leistungsträgern und ggf. Arbeitgebern.**



Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Fallmanager/innen, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben und dokumentieren müssen. Die Entscheidung hat sich daran zu orientieren, dass die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nur für die Übernahme der Kosten eingesetzt werden können, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung entstehen und dass die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ohne die Förderung nicht zustande kommen kann.

## PERSONENKREIS

Nach § 44 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- **Ausbildungssuchende** (die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben; Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber geschlossen wird – z. B. Pflegeberufe)
- **Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitslose** (bei sinngemäßer Anwendung des § 17 Nrn. 2 und 3 i. V. m § 15 SGB III können dies auch Berufsrückkehrende - § 20 SGB III -, Hochschulabsolventen und Selbständige sein)
- **Arbeitslose**

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. **Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff SGB II.** Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Dies gilt auch für Aufstocker mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen. Zwar sehen die allgemeinen Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II auch das Ziel einer Vermeidung von Hilfebedürftigkeit vor, daraus kann jedoch nicht generell der Grundsatz abgeleitet werden, dass aktivierende Leistungen präventiv zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erbracht werden.

Wegen der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen ist eine **präventive Förderung** über § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III in der Regel **nicht möglich, wenn die Person nicht hilferechtigt ist** (Beispiel: Keine Darlehensgewährung für die Instandsetzungskosten eines PKW zur Erhaltung des Arbeitsplatzes bei fehlendem ALG II – Leistungsbezug). Ggf. sind originäre SGB III-Leistungen beim zuständigen Leistungsträger zu prüfen.



## **SACHLICHE VORAUSSETZUNG (Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung)**

Zur **Anbahnung** gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.

Eine Förderung über das VG für die **Aufnahme** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann erfolgen, sobald die schriftliche Zusage des Arbeitgebers für diese Beschäftigung vorliegt. Dabei kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, sofern dies zur Überwindung von Schwierigkeiten in einer begrenzten Stabilisierungsphase notwendig ist (z. B. Fahrtkostenbeihilfe in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung). Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die Förderung während der Stabilisierungsphase nicht.

Die **Versicherungspflicht** bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. **Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.** Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro, höchstens jedoch 850 Euro (**Midi-Jobs** - Beschäftigung in der sog. Gleitzzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung.

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer **Einstiegsqualifizierung** kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein **Berufsgrundschuljahr** (länder-spezifisch) verpflichtend vorgeschrieben, können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u. a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird.

### **Nicht förderbar sind:**

- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gem. § 27 Abs. 2 SGB III (Mini-Jobs)
- Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
- Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienst – JFDG und dem Bundesfreiwilligendienst – BFDG (keine Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV)



- Schulische Ausbildungen (Abwicklung über § 28 Abs. 3 SGB II – Bedarf für Bildung und Teilhabe)

Sollte in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erreichung eines Integrationsfortschritts Förderbedarf im Zusammenhang der zuvor nach § 44 SGB III ausgeschlossenen Tatbestände gegeben sein, ist eine Förderung über die Freie Förderung gem. § 16 f SGB II zu prüfen. Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot sowie die Dokumentationspflicht sind dabei zu beachten.

### **NOTWENDIGKEIT für die berufliche Eingliederung**

Leistungen aus dem VB müssen die **Eingliederungschancen deutlich verbessern**, indem die individuellen Handlungsbedarfe **zielgerichtet und bedarfsorientiert** (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung **erforderlich** sind.

*Notwendigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden kann. Insoweit ist in jedem Leistungsfall eine Prognoseentscheidung über den Erfolg einer beruflichen Eingliederung zutreffen.*

Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). **Die notwendigen Leistungen, deren Art und Umfang werden individuell vereinbart und in der EV dem Grunde nach festgelegt.**

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Dabei ist insbesondere bei der Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines PKW bzw. bei der Finanzierung des Führerscheines Klasse B die Eigenleistungsfähigkeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leistungssachbearbeiter/ der zuständigen Leistungssachbearbeiterin zu prüfen und zu dokumentieren.

*Die Erforderlichkeit der Förderung aus dem VB muss nachvollziehbar begründet, die Höhe der Förderung durch entsprechende konkrete Nachweise (z. B. Originalbelege) belegt werden.*



## **ART und HÖHE der Leistungen aus dem VB**

Die Art und Höhe der Förderung sind in § 44 SGB II nicht näher spezifiziert. Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten, soweit gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht durch einen Dritten bzw. den Arbeitgeber erbracht werden. Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme (z. B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung) oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung hierfür ausgeschlossen.

***Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden für die Umsetzung regelmäßig angewandter Leistungen für den Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters des Landkreises Südwestpfalz einheitliche Kriterien festgelegt. Ein Handlungsspielraum für Einzelfälle bleibt bestehen, eine Entscheidung erfolgt in diesen Fällen jedoch in Absprache mit der Koordinierungsstelle.***

Mit dem Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot wird bei Beibehaltung der generellen Handlungsspielräume für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung von unterschiedlichen Hemmnissen erreicht, dass keine konkreten gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente des SGB II und SGB III durch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget missachtet werden. Daher muss vorab geprüft werden, ob das Ziel der Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorrangig durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann. So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach den entsprechend geltenden Vorschriften gefördert werden. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen**, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen. Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständiger Grundsicherungsstelle ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist.

**Bei der Förderung aus dem VB sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 S. 4 SGB II) zu beachten.** Das kann dazu führen, dass bestimmte Leistungen aus dem VB erst nach einer angemessenen Markterkundung gewährt werden können (z. B. Vorlage von grundsätzlich **mindestens 2 Kostenvoranschlägen**).



## VERFAHRENSREGELUNGEN

Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Abs. 1 SGB II). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Abs. 1 S. 3 SGB III, nicht vorgesehen.

Keiner Antragstellung bedarf es, wenn das Jobcenter selbst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Eingliederungsvereinbarung anbietet bzw. zusichert.

In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit /Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Abs. 2 S. 2) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.

Die Antragstellung ist in LÄMMkom zu dokumentieren. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zum Umfang der Förderart, Dauer und Höhe der Förderung ist ebenso durch den Fallmanager/die Fallmanagerin **nachvollziehbar** zu **dokumentieren**. Grundsätzlich ist bei der Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ein **Bewilligungsbescheid** zu erstellen.

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB trifft der/die zuständige Fallmanager/in nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einer Förderhöhe von 500 €.

Bei Anträgen mit einem größeren Förderumfang ist Rücksprache mit der Koordinierungsstelle zu halten.



## **FÖRDERBEREICHE (keine abschließende Aufzählung)**

**Die Leistungen aus dem VB umfassen:**

### **Kosten für Bewerbungen**

= alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren stehen

Die **Kosten für Bewerbungen** können nach Vorlage der entsprechenden Quittungen erstattet werden.

Im Einzelnen können weitere Nachweise (Bewerbungsschreiben) eingefordert werden.

Die Bewerbungskosten können bis zu max. 260,- € jährlich übernommen werden.

Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Bewerbungskosten und läuft danach jeweils kalendermäßig ab.

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die formelle Antragstellung ist jedoch unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nachzuholen.

Dem Antragsteller ist bei der erstmaligen Bewilligung von Bewerbungskosten ein Bewilligungsbescheid zu erteilen, der Angaben zum Beginn der Frist und zum Förderhöchstbetrag enthalten muss.

### **Erstattungsfähige Bewerbungskosten sind:**

- Schreibpapier (in angemessenem Umfang), Briefumschläge, Versandtaschen
- Bewerbungshüllen, -mappen, Klarsichthüllen
- Kopien für Bewerbungsunterlagen
- Portogebühren
- Pass-/Bewerbungsfotos

### **Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind Kosten für**

- *Büromaterial ohne genaue Bezeichnung*
- *Allgemeiner Bürobedarf wie Schreibstifte, Kleber, Locher, Lineal usw.*
- *Kosten für die Beschaffung von Hardware, Software sowie Computerzubehör, Druckerpatronen, Fotopapier usw.*
- *Bewerbungsliteratur, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften*
- *Kosten im Zusammenhang mit genutzten Internetzugängen (privater Internetzugang, Internetcafé usw.)*
- *Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bewerbungsvideos*



Als **Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen** (sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten) können auf Veranlassung des Arbeitgebers (Einladungsschreiben ist vorzulegen) die tatsächlich entstandenen Kosten für die erstmalige Vorstellung bis zur Höhe von 150,- € (Hin- und Rückfahrt) berücksichtigt werden.

*Fahrtkosten zu einer Privaten Arbeitsvermittlung werden nicht erstattet.*

Übersteigen die entstehenden Kosten den Höchstbetrag von 150,- €, ist vor der Bewilligung eine Absprache mit der Koordinierungsstelle erforderlich.

Maximal berücksichtigungsfähig sind die Kosten, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind.

Bei der Benutzung von Pkw werden die Fahrtkosten entsprechend den Richtlinien des Kommunalen Jobcenters für die Fahrtkostenerstattung übernommen.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich **Übernachungskosten** erstattet werden, sofern eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist. Hier erfolgt die analoge Anwendung von § 86 Nr. 1 SGB III. Danach kann für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 31,00 € je Nacht gezahlt werden, soweit eine Übernachtung **unvermeidbar** ist. Tagesgeld wird nicht gewährt.

→ Achtung: Grundsätzlich besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Übernachtungskosten zu übernehmen. Entsprechend ist eine Erklärung des Arbeitgebers einzuholen, wenn die Kosten nicht übernommen werden.

## **Mobilität**

Der Förderungsbereich Mobilität deckt die notwendigen Aufwendungen ab, welche im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme zur Erreichung und Sicherstellung des Arbeitsplatzes notwendig sind.

## **Fahrtkosten**

(siehe hierzu auch [Richtlinien zur Fahrtkostenerstattung vom 01.01.2013](#))

Können gewährt werden zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsaufnahme sowie für tägliche Pendelfahrten zum auswärtigen Arbeitsort (Reisekosten- und Fahrtkostenbeihilfe):

- Antritt einer sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle
- Für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte bis zu 3 Monaten, im Regelfall jedoch bis zur ersten Lohnauszahlung (**Achtung: ab dem 2. Monat Berücksichtigung bei den lfd. Leistungen --> Information des Leistungssachbearbeiters**)





Bei der Benutzung von Pkw werden die Fahrtkosten entsprechend den Richtlinien des Kommunalen Jobcenters für die Fahrtkostenerstattung übernommen.

Bei der Benutzung eines Mopeds /Rollers werden die Hälfte dieser Kosten übernommen. Dies gilt auch für Mitfahrgelegenheiten. Hier ist eine Bestätigung des Fahrzeugführers erforderlich.

### Umzugskosten

Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes i. S. des § 6 Abs. 3 S. 1 BUKG von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist (nicht zur Erreichung angemessener Kosten der Unterkunft), die außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbaren Tagespendelbereich liegt.

Die Übernahme der Umzugskosten kann grundsätzlich nur für selbst organisierte Umzüge erfolgen - es können keine Helferkosten erstattet werden. Im Regelfall erfolgt die Übernahme der Kosten für ein erforderliches Mietfahrzeug und die Erstattung der angefallenen Kraftstoffkosten (nach Vorlage der Original-Tankbelege). Lediglich in Ausnahmefällen (Alter, Behinderung, Vorhandensein von Kleinkindern, etc.) können die Kosten eines professionellen Umzugsunternehmens übernommen werden. Vor der Kostenerstattung sind mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Auftraggeber ist nicht das Kommunale Jobcenter, sondern der erwerbsfähige Hilfebedürftige, dem bei Bedarf die Kostenübernahme zugesichert werden kann.

Umzug im Inland: max. 1.700 € (=3 Tage Miete Lkw 7,5 T)

Umzug ins Ausland: Kostenerstattung bis zum inländischen Grenzort, max. 1.700 €

Bei der Beauftragung eines gemeinnützigen Anbieters ist darauf zu achten, dass dieser die notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen besitzt und ausschließlich eigene Beschäftigte (keine 1€-Jobber) für den Umzug einsetzt.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, vor Bewilligung ist eine Absprache mit der Koordinierungsstelle erforderlich.

Eine Kostenerstattung der **Kaution** (Sicherheitsleistung für den Vermieter) ist bei einem neuen Mietverhältnis im Rahmen der Arbeitsaufnahme nicht möglich.



### **Doppelte Haushaltsführung**

Zur Förderung der doppelten Haushaltsführung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Eine Kostenübernahme ist bei Notwendigkeit bis zur Dauer von sechs Monaten und bis zu einem Betrag von max. 260,00 € im Monat möglich. Leistungszweck ist der Ausgleich zusätzlicher Aufwendungen bei notwendiger getrennter Haushaltsführung wegen auswärtiger Arbeitsaufnahme.

**Wichtig:** *Vorrangige Einkommensbereinigung im Leistungsrecht nach § 11 b Nr. 5 SGB II beachten!*

### **Arbeitsmittel**

= Kosten für Arbeitsmittel (darunter fallen auch Schulbücher für das erste Ausbildungsjahr) und Arbeitskleidung zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur gewährt werden, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen ist und diese nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelung gewährt wird. Hier ist insbesondere die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers für Arbeitsschutzkleidung zu beachten. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, in welcher dieser erklärt, dass er die Kosten nicht übernimmt.

Bei Kleidung muss die Nutzung/Notwendigkeit für den beruflichen Einsatzzweck vorliegen. Es wird je eine Garnitur für **Arbeitskleidung** übernommen; in beruflich begründeten Einzelfällen kann eine Wechsel-Arbeitskleidung bis zur maximalen Obergrenze erstattet werden (Bereich Lebensmittel-Hygiene z.B. Beruf Koch, Bäcker, Krankenschwester).

Der Nachweis wird durch Vorlage von Quittungen / Rechnungen anerkannt. Die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieser die Kosten für die Arbeitskleidung nicht übernimmt, ist unabdingbar.

Bei der Erstattung der Kosten für **Schulbücher** (im ersten Ausbildungsjahr) ist eine Schulbuchliste der zuständigen Berufsschule vorzulegen.

Die Kosten für Arbeitsmittel und Arbeitskleidung können **bis zu einer Höhe von max. 200 €** (je eHb) erstattet werden. **Ersatzbeschaffungen werden nicht bezuschusst**. Sofern im Rahmen einer Ausbildung Kosten für Schulbücher erstattet werden, erhöht sich dieser Betrag auf max. 260,00 € (je eHb).



### **Nachweise**

= Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind

Die Kosten können bis zu einer Höhe von 300 € (je eHb) erstattet werden.

In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z. B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen, Gefahrgutführerschein (ADR-Bescheinigung)), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, insoweit erstattet werden, als mit dem Erwerb des Nachweises keine Qualifizierung verbunden ist.

Ist dagegen für den Erwerb der Berechtigung / des Nachweises eine berufliche Kenntnisvermittlung erforderlich, so ist die Teilnahme an der Maßnahme insgesamt über § 45 SGB III zu fördern, sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht übersteigt.

### **Gebühren für Führungszeugnisse**

Empfänger von Arbeitslosengeld sind von der Zahlung der Gebühr für Führungszeugnisse befreit. Es wird auf die Mail vom 30.04.2010 von Frau Schmittner verwiesen. Im Anhang befindet sich das Antragsformular.

### **Kosten für die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses**

Die **notwendigen** Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können übernommen werden, wenn die Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist. Darüber entscheidet im Einzelfall der zuständige Fallmanager/ die zuständige Fallmanagerin. Der Zuschuss soll 300,00 € nicht übersteigen.

### **Unterstützung der Persönlichkeit**

= Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes / Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung, z.B. Friseurbesuch (*Voraussetzung ist der schriftliche Nachweis für ein anstehendes Vorstellungsgespräch und eine hinreichende Begründung aufgrund des individuellen Erscheinungsbildes*)

→ nur in Absprache mit Koordinierungsstelle



## Sonstige Kosten

### Erwerb der Fahrerlaubnis (Klasse B und BE)

Es muss eine schriftliche Einstellungszusage (Arbeitsvertrag) für mindestens ein Jahr vorliegen; Förderung trotzdem nur dann, wenn der Führerschein für diese konkrete Tätigkeit unabdingbar ist, bzw. es sich um eine Berufsgruppe handelt, bei der üblicherweise eine Einstellungsvoraussetzung ist. Beispiele sind hierfür Tätigkeiten in der mobilen Altenpflege oder eine Tätigkeit als Kfz-Mechaniker, jedoch nicht als Berufskraftfahrer.

Eine ausnahmsweise Förderung zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann erfolgen, wenn der fehlende Führerschein Klasse B das Hauptvermittlungshemmnis darstellt.

Voraussetzungen hierfür:

- Bewerbungsnachweise über 6 Monate
- Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

**→ Ist eine MPU erforderlich, so kann keine Förderung gewährt werden.**

Die Übernahme der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis Klasse B kann bis zu 32 Stunden (12 Pflicht-, 20 Übungsfahrten) und nur bei Aufnahme bzw. in Ausnahmefällen auch zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen. Bevor der Hilfeempfänger praktische Fahrstunden erhält, soll die theoretische Fahrprüfung absolviert werden.

**Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung erforderlich sein (z. B. Verzögerung des FS-Erwerbs durch krankheitsbedingten Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe), ist die Erstattung dieser Kosten mit Darstellung der besonderen Notwendigkeit in Abstimmung mit der Koordinierung ggf. möglich. Alle Erforderlichkeiten müssen nachgewiesen und entsprechend dokumentiert werden.**

Die damit verbundenen Gebühren sowie die Kosten für die Prüfungen inklusive je einer Wiederholungsprüfung können erstattet werden.

Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt sechs Monate. Eine nochmalige Verlängerung für sechs Monate ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Es sind von zwei voneinander unabhängigen Fahrschulen Kostenvoranschläge einzuholen.

***Eine Förderung des Erwerbs der Klassen C/CE, D etc. ist über das Vermittlungsbudget nicht möglich (Regelinstrument nach § 81 SGB III bzw. evtl. auch § 45 SGB III)***



## MPU

Die Kosten für die medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchung (MPU) sowie für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzuges sind grundsätzlich nicht förderbar.

## Anschaffung/Reparatur Kfz

Vorab ist immer zu prüfen, ob in der Bedarfsgemeinschaft ein PKW vorhanden ist. Ebenso ist die finanzielle Leistungsfähigkeit (Vermögenssituation) des Hilfeempfängers abzuklären.

Die Nutzung eines Fahrzeuges muss zur Erreichung des Arbeitsplatzes erforderlich sein (Mindestentfernung zum Arbeitsplatz: 5 km), gelegentliche Kundenbesuche etc. können als Begründung nicht anerkannt werden.

Die Förderung der Anschaffung eines PKW durch ein zinsloses Darlehen erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn das Mietwagenmodell ausscheidet (z. B. im Bereich der Teilzeitbeschäftigung oder wenn voraussichtlich keine langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgt). Voraussetzung ist jedoch die schriftliche Einstellungszusage bzw. ein Arbeitsvertrag für ein mindestens 6-monatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Es ist zu überprüfen, ob potenzielle Reparaturaufwände bei bereits bestehendem Fahrzeug günstiger sind und ob der potentielle Restwert eines bestehenden Fahrzeuges bei Veräußerung in Anrechnung gebracht werden kann.

Es ist ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffenden Fahrzeuges vorzulegen.

Weiterhin sind zwei schriftliche Angebote/Kostenvoranschläge **im Vorfeld** des Kaufes/der Reparatur vorzulegen.

Bei PKW-Anschaffung muss die TÜV-Plakette noch mindestens 9 Monate lang gültig sein.

*Sofern der erwerbsfähige Hilfebedürftige Privatinsolvenz angemeldet hat, ist die Zustimmung des Insolvenzverwalters zur Gewährung bzw. Rückzahlung des Darlehens einzuholen.*

Über die Anschaffung eines Kfz hinausgehende Kosten (z.B. Versicherungen, Steuern) werden nicht übernommen.



*Zur Beibehaltung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgt die Förderung über § 16 f SGB II, Freie Förderung.*

Eine erneute Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung/Instandsetzung eines Fahrzeuges gewährt wurde (das gilt auch bei vorheriger Fahrzeugförderung über § 16 f).

### **Übernahme der Kosten für einen Mietwagen**

Die Übernahme der Kosten zur Anmietung eines PKW ist eine mögliche Förderleistung aus dem Vermittlungsbudget (siehe Richtlinien vom Januar 2013)

Eine erneute Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits eine Förderung für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgt ist.

***Die Auszahlung der oben aufgeführten Leistungen erfolgt in den gewohnten/bisherigen Zuständigkeiten.***

### **FÖRDERUNGSAUSSCHLUSS (Beispiele)**

- Leistungen für Integrationskurse, für die das BAMF zuständig ist, sind ausschließlich aus diesen Mitteln zu finanzieren
- Maßnahmen der Persönlichkeitsentfaltung, welche das Integrationsziel nicht unterstützen
- Erstattung der Kosten / des Zuzahlungsbetrages für medizinische Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe) bzw. Zahnersatz, welche nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, nicht vollständig bzw. unter Berücksichtigung eines Eigenanteils gewährt werden, auch wenn diese zur Berufsausübung unumgänglich sind.

Eine Vorauszahlung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist nur nach Rücksprache mit der Fachbereichs- oder Abteilungsleitung möglich.